



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

v. Buttlar: Die Offizier-Ehrengerichte

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Offizier-Ehrengerichte

Von Major Freiherr v. Böttlar-München



Der Frieden von Tilsit sah das preußische Heer, das ehemals so stolze Instrument seiner Könige, am Boden liegen. Eine endlose Reihe von Verfehlungen hatte die Niederlagen verschuldet. Wollte man das Heer wieder aufrichten, so mußte es zunächst von den Schuldigen gesäubert werden. Sie waren unter den unteren und oberen Führern zu suchen. Von der Militär-Reorganisationskommission, mit Scharnhorst an der Spitze, wurden Reinigungsgerichte eingesetzt, die ihre Arbeit mit außerordentlicher Gründlichkeit besorgten. Das Vertrauen auf die Führer und Erzieher des Heeres war aber zu tief erschüttert. Wie konnte man sich künftig gegen einen Rückfall dieser in den Geist der Kraft- und Ehrlosigkeit schützen, der sich soeben dokumentiert und der die Katastrophe gezeitigt hatte. Die Reinigung war erfolgt, man fand es nötig, eine dauernde Einrichtung zu schaffen, die über die Ehrenhaftigkeit der Offiziere zu wachen hatte. Ehrengerichte wurden eingeführt. Die königliche Verordnung über diese erschien am 3. August 1808.

Dem preußischen Beispiel folgten andere Staaten. Bayern führte im Jahre 1823 Ehrengerichte ein. Ihre Wirkung erstreckte sich, im Gegensatz zu den preußischen, auch auf die Militärärzte und Beamten.

In der preußischen Armee wurde unter dem 20. Juli 1843 eine Neuordnung für die Ehrengerichte eingeführt. Als ihre Aufgabe wird bezeichnet, gegen Offiziere bei Handlungen einzuschreiten, die zwar nicht unter den Strafparagrafen fallen, die aber dem richtigen Ehrgefühl des Offiziers nicht entsprechen. Genauere Bezeichnung der ehrengerichtlich zu verfolgenden Handlungen fehlt. Unterstellt sind den Ehrengerichten die Offiziere der aktiven Armee und des Beurlaubtenstandes, die Offiziere z. B., sowie die inaktiven Offiziere, soweit ihnen beim Ausscheiden die Erlaubnis zum Tragen der Uniform verliehen ist. Strafrechtliche Beurteilung schließt spätere ehrengerichtliche Verfolgung nicht aus. Das

Verfahren ist den bürgerlichen Gerichten nachgebildet: den Vorsitz führt der Truppenkommandeur, die Rolle des Untersuchungsrichters liegt in den Händen des Ehrenrates. Die Verteidigung ist zunächst dem Angeeschuldigten überlassen, der aber auch einen Kameraden mit Anfertigung und Vorlage einer Verteidigungsschrift betrauen kann. Ehrenrichter sind die Kameraden; jeder Offizier ist berechtigt, eine ehrengerichtliche Untersuchung gegen einen anderen Offizier, auch gegen sich selbst, zu beantragen. Es bestehen Ehrengerichte für Hauptleute und Leutnants, sowie für Stabsoffiziere. Die Berufung eines Ehrengerichtes über einen General wird für jeden Fall besonders angeordnet. Die Ehrengerichte können sich in der Spruchszugung für unzuständig erklären, sie können auf Vollständigkeit der Akten, sowie auf Freisprechung erkennen. Der Schuldspruch kennt nur drei Strafarten: Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied (bei inaktiven Offizieren Aberkennung der Uniform), Entfernung aus dem Offizierstande (Aberkennung des Offiziertitels). Rechtskraft erhält der Spruch des Ehrengerichtes erst mit der Bestätigung des Allerhöchsten Kriegsherrn, der das Erkenntnis umstoßen oder mildern kann.

Der letztgenannte Umstand hat neuerdings, nachdem die rechtliche Natur der Ehrengerichte angezweifelt worden ist, dahin geführt, in ihren Sprüchen nur „gutachtliche Äußerungen der Standesgenossen“ zu sehen, an die der Kontingentsherr in keiner Weise gebunden sei. Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, daß die Erkenntnisse der früher gültigen Militärstrafprozessordnung zur Erlangung ihrer Rechtskraft auch an die Bestätigung des Gerichtsherrn gebunden waren und doch mehr als bloße Gutachten waren. Auch die äußere Form, die man den Ehrengerichten gegeben, läßt vermuten, daß man bei ihrer Einführung an mehr als an gutachtliche Äußerungen gedacht hat. Weitere Nachweise, die diese Ansicht stützen, folgen unten.

Die preußischen Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 wurden laut Artikel 61 der Reichsverfassung in allen Bundeskontingenten, mit Ausnahme von Bayern, eingeführt, in dessen Armee erst am 15. Februar 1870 neue ehrengerichtliche Verordnungen erlassen worden waren.

In Preußen selbst wurden am 2. Mai 1874 neue Verordnungen über Ehrengerichte erlassen, die auf Grund des Artikels 63 der Reichsverfassung in den übrigen Bundeskontingenten, in Bayern unter dem 31. August desselben Jahres, eingeführt wurden. Der Inhalt dieser Verordnungen deckt sich nahezu mit dem der vorausgehenden. Der Ehrenrat, bisher aus den Ältesten der Charge bestehend, wurde von jetzt ab gewählt. Die Sanitätsoffiziere, auch die der Aktivität, blieben weiter von den ehrengerichtlichen Verordnungen unberührt. Erst im Jahre 1901 wurden für die aktiven Sanitätsoffiziere besondere ehrengerichtliche Bestimmungen erlassen. Die Militärbeamten stehen auch heute noch außerhalb der Ehrengerichte. Vermutlich hat der Umstand, daß der größere Teil von ihnen zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes gehört, die als solche den Ehrengerichten unterworfen sind, zu dieser Ausnahmestellung geführt. Die Militärbeamten sind in dem-

selben Umfange wie die Zivilbeamten dem Beamtengegesetz bzw. dem Disziplinarverfahren unterworfen.

Nach Erlass von einer Reihe von Zusatzbestimmungen erschien unter dem 15. Juli 1910 der Neuabdruck der Verordnungen über die Ehrengerichte, die mit dem 1. Oktober des genannten Jahres in Kraft zu treten hatten. Auch diesmal hatte man sich an die bestehenden Verordnungen angelehnt, wenngleich eine Reihe von Änderungen eingeführt wurde. Der Verteidigung wurden weitere Grenzen gezogen; zum Teil griff bei ihr mündliches Verfahren Platz. Offiziere a. D., die bisher nur als Angeschuldigte vor dem Ehrengerichte erscheinen konnten, können an den Spruchsitzen als Richter teilnehmen, wenn einer der ihrigen angeschuldigt ist. Rechtskräftig gewordene Urteile der Militär- oder Zivilgerichtsbarkeit müssen bei den Verhandlungen der Ehrengerichte als beweiskräftige Tatsachen anerkannt werden. Wiederaufnahme des Verfahrens, das nach den früheren Verordnungen ausgeschlossen war, kann mittelst Ehrongesuches bei Erbringung von neuen Beweismitteln ermöglicht werden. Die anderen Änderungen sind weniger wesentlicher Natur.

Es hängt zweifellos mit dem in unserem Zeitalter stark zunehmenden Rechtsbewußtsein zusammen, daß man neuerdings der rechtlichen Natur der Ehrengerichte nachgeforscht hat. Man ist dabei zu sehr verschiedenen Resultaten gekommen. Auf der einen Seite hat man ihnen jedes rechtliche Fundament bestritten, auf der anderen dieses mittelbar oder unmittelbar aus anderen rechtlichen Faktoren deduziert. Die ersten Schritte gegen die rechtliche Anerkennung der Ehrengerichte gingen von verabschiedeten Offizieren aus, die namentlich das Recht der Aberkennung des Offizierstitels, sowie der Orden und Ehrenzeichen den Ehrengerichten nicht zugestehen wollten.

Was sind die ehrengerichtlichen Verordnungen? fragte man sich. Die einen antworteten: Armeeverordnungen, die der Kaiser auf Grund des § 8 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 zur Handhabung der Disziplin im Heere im Verordnungswege erläßt. Gegen diese Auslegung läßt sich zunächst einwenden, daß die gedachten Verordnungen sich an die Offiziere des preußischen Kontingents wenden, der Ausdruck der Ausdehnung auf die Gesamtkontingente also fehlt. Die Bestimmungen über Handhabung der Disziplin im Heere findet ihren generellen Ausdruck in der Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872, die im Verordnungswege erlassen wurde. Die Disziplinarstrafordnung ist indessen nach ganz anderer Richtung orientiert, als die Verordnungen über die Ehrengerichte. Es fällt schwer, in diesen ein reines Disziplinarinstrument zu erkennen. Verabschiedete Offiziere unterstehen zudem nicht mehr der Disziplinalgewalt des Kaisers. Eigentümliche Folgen müßten eintreten, wenn man gegenüber der Erlaubnis zum Tragen der Uniform von einer freiwilligen Unterwerfung der verabschiedeten Offiziere unter die Disziplinalgewalt des Kaisers reden wollte.

Anderer sehen in den Verordnungen über die Ehrengerichte „Armeebefehle des Königs von Preußen“ und berufen sich dabei auf Artikel 63 der Reichs-

verfassung, der am Schlusse sagt, daß behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres die bezüglichlichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Artikel 8 Nr. 1 der R.-B. bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen sind. Unter den in Rede stehenden „Anordnungen“ sind aber doch wohl keine Armeebefehle im landläufigen Sinne verstanden — die Anordnungen sehen hier nur administrative Fragen vor, die naturgemäß einheitlich für alle Heereskontingente gehandhabt werden müssen. Ehrengerichtsverordnungen können kaum unter die „Anordnungen“ des Artikels 63 der R.-B. gerechnet werden.

Ganz verfehlt erscheint die Auffassung, in den ehrengerichtlichen Verordnungen nur einen Befehl zur gutachtlichen Äußerung der Kameraden zu erkennen. Das Fehlen der ministeriellen Gegenzeichnung könnte diese Auffassung stützen; sie könnte ferner aus Absatz 60 der Verordnung vom 15. Juli 1910 gefolgert werden, der besagt, daß sich der oberste Kriegsherr die Entscheidung auf Grund des vorgelegten Spruches vorbehält.

Die rechtliche Unterlage der Ehrengerichte würde mit dieser Auffassung aber noch mehr geschwächt werden, und es behielten diejenigen recht, die sich ihrer Wirkung widersetzen. Der ganze Aufbau der ehrengerichtlichen Verordnungen widerspricht dieser Auslegung, außerdem begegnet ihr die von den Ehrengerichten beanspruchte Zeugnis- und Eidespflicht der Zivilpersonen, sowie die prätendierte Mithilfspflicht der Gerichte, die für bloße Gutachten nicht in Anspruch genommen werden können.

Die erwähnte Zeugnispflicht wird aus einer Kabinettsorder vom 18. Juli 1844 gefolgert, während die Rechtshilfspflicht der Gerichte mit einer Verordnung vom 2. Januar 1849 begründet wird, nach der Gericht und Verwaltung sich gegenseitig unterstützen sollen. Diesem Anspruch wird entgegengehalten, daß die Einführungssorder für die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874 ausdrücklich betont, daß alle älteren Bestimmungen aufgehoben sind. Sind unter der Aufhebung auch die vorerwähnte Kabinettsorder sowie die Verfügung gemeint, oder sind diese in Kraft geblieben bzw. in die Verfassung mit übernommen worden? Wer die Frage bejaht, kann sie nur für den Umfang der preußischen Monarchie gelten lassen, und wir ständen also vor der Tatsache, daß schon innerhalb des preußischen Heereskontingents die Ermittlung der Tatumstände im ehrengerichtlichen Verfahren ganz verschiedene Wege einschlagen müßte, da Zeugnis- und Mithilfspflicht der Gerichte außerhalb des Bundesstaates Preußen nicht mehr gewährleistet werden können. Für die nichtpreußischen Kontingente würde die genannte Pflicht überhaupt nicht bestehen. Der Unterschied in dem Ermittlungsverfahren würde sich zweifellos bei dem Ergebnis ausdrücken. Die Zeugnispflicht in oben angedeutetem Umfang zugegeben, warum wird aber dann dem Offizier eine

besondere Stellung eingeräumt, da er die Wahrheit seiner Aussage im ehrengerichtlichen Verfahren nur auf Pflicht und Gewissen zu versichern braucht, während der Bürger sie auf seinen Eid nehmen muß. Die erörterten Ansprüche zeigen aber doch, daß die Ehrengerichte sich stark an die bürgerlichen Gerichte anlehnen, also doch mehr sein wollen, als nur gutachtende Körperschaften.

Den Gegnern der rechtlichen Geltung der Ehrengerichte wird eine Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 31. Januar 1902 entgegengehalten. Das Reichsgericht hat sich in dieser Entscheidung aber nicht über die Rechtsgültigkeit der Ehrengerichte ausgesprochen, sondern es setzt diese bei Begründung seiner Entscheidung nur voraus. Eine in das Jahr 1905 fallende Bestreitung der Rechtsgültigkeit der Ehrengerichte bzw. ihrer Wirkung führte bei Durchlaufung des Instanzenzuges zu verschiedenen Ergebnissen; das Reichsgericht wurde leider nicht angerufen. Man wird sich also vorderhand mit dem Urteil des Kammergerichts, als der zuletzt angerufenen Instanz, abzufinden haben. Das Urteil des 2. Strafsenats vom 25. Februar 1908 erkennt das Urteil des Ehrengerichts bzw. die Bestätigung dieses durch den König als bindend und rechtsgültig auch für den verabschiedeten Offizier an, der sich durch die Erbitung der Uniform beim Abschied ausdrücklich der königlichen Disziplinargewalt auch für die Zeit seiner Inaktivität unterworfen hat.

Mit diesem Urteil können natürlich noch nicht alle Zweifel als behoben gelten; zeigen doch schon die vorausgehenden richterlichen Entscheidungen ein merkliches Schwanken. Die letzte Instanz ist noch nicht angerufen worden. Diese Unsicherheit erscheint dem Ansehen der Ehrengerichte wenig förderlich. Wenn ihnen die soziale Stellung von Männern der gebildeten Stände in die Hand gegeben ist, wenn die Wirkung eines ehrengerichtlichen Spruches die Existenz von Familien treffen kann, so erscheint es geboten, die Ehrengerichte auf legale, einwandfreie Grundlage zu stellen. Die Zweifel tauchen naturgemäß in den Reihen der inaktiven Offiziere auf, die sich mit der Zeit freiere Anschauungen und tieferes Rechtsbewußtsein aneignen. Es wird namentlich geltend gemacht, daß Anlaß zur Entfernung aus dem Offizierstande (Aberkennung des Offizierstitels) und in Verbindung damit Aberkennung der Orden und Ehrenzeichen schon in verhältnismäßig geringfügigen Tatsachen seitens der Ehrengerichte gefunden werden kann, während unser Strafgesetz eine derartige Degradierung nur für Vergehen oder Verbrechen vorsteht, die eine ehrlose Gesinnung dokumentieren. Der Offizier würde dadurch wesentlich schlechter gestellt werden als jeder andere Staatsbürger. Die Berechtigung zum Tragen der Uniform kann für diese Ungleichheit in der Behandlung kaum als Äquivalent anerkannt werden. Gleichheit vor dem Gesetze bedingt auch gleiche Behandlung.

In den Reihen der inaktiven Offiziere wird diese Unzuträglichkeit auch stark empfunden und vielfach als Hindernis zur Ausübung eines neuen Berufs oder einer Tätigkeit angesehen. Es läßt sich deshalb mehr und mehr die Neigung erkennen, nachträglich auf das Recht zum Tragen der Uniform zu

verzichten, und die Fälle sind nicht selten, in denen Offiziere beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst von der Bitte um Erlaubnis zum Tragen der Uniform absehen. Andererseits sieht man in den Reihen der inaktiven Offiziere einen ehrengerichtlichen Spruch nicht mehr mit der Strenge an, die ihm früher begegnete. Dem ehrengerichtlich verurteilten inaktiven Offizier ist der Kreis seiner Kameraden nicht ohne weiteres verschlossen, erst die Gründe der Verurteilung entscheiden über den Ausschluß. Das müßte als bedauerliche Mißachtung anerkannter Überlieferung aufgefaßt werden, wenn nicht vielfache Erwägungen ihr doch eine Berechtigung zugestehen würden.

Es lohnt sich, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß ehrengerichtliche Verurteilung eines Offiziers des Beurlaubtenstandes, selbst bei härterem Spruche, ihn durchaus nicht immer als Beamten disqualifiziert. Der Beamtenstand muß sich in seiner Autorität allerdings beträchtlich geschädigt fühlen, wenn seine Ehre geringer eingeschätzt wird als die des Offizierstandes. Oder soll die Ehre für den Beamten noch als ausreichend erachtet werden, wenn sie für den Offizier nicht mehr hinreicht? Es kann doch nur eine Ehre, eine Ehrenhaftigkeit geben.

Das ehrengerichtliche Verfahren kennt, wenn die Schuldfrage bejaht wird, nur drei Sprüche: Erteilung einer Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied (Verlust des Rechtes zum Tragen der Uniform), Entfernung aus dem Offizierstande (Verlust des Offizierstitels). Das sind zu schroffe Abstufungen, um ein präzises Abwägen zwischen Schuld und Strafe zu ermöglichen. Der Ehrenrichter wird in den Fällen, die nicht von vornherein nach einer bestimmten Seite drängen, oft in Gedanken zu würfeln haben, zu welchem Urteil er sich entschließen soll; der mildere Spruch steht nicht im Einklang mit der Tat, der schärfere erscheint ihm zu drakonisch. Mit dem Gutachten und der Abstimmung des Ehrenrats wird dem jungen und unerfahrenen Ehrenrichter der innere Kampf allerdings etwas erleichtert. Es kann aber Unstimmigkeit im Ehrenrate selbst herrschen. Und es muß daran festgehalten werden, daß jeder frei nach eigenem Gewissen urteilt. Die Anlehnung an ein anderes Urteil steht nicht im Einklang mit der übernommenen Pflicht.

Es sollte deshalb auch vermieden werden, dem Spruchgericht eine Allerhöchste Willensmeinung voranzustellen. Der Fall tritt ein, wenn ein Spruch die Bestätigung des Kontingentsherrn nicht gefunden hat mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß das Urteil als zu milde erachtet wird. Ein neues Ehrengericht wird dann mit derselben Sache betraut. Der Grund der Nichtbestätigung weist dann den Nachrichten auf mindestens den nächstschärferen Spruch hin. Hatte das vorausgehende Ehrengericht den Spruch gefällt: Verletzung der Standesehre und Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied (Verlust des Rechtes, die Militäruniform zu tragen), dann bleibt dem nachfolgenden Ehrengericht nur übrig, sich auf „Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen“ auszusprechen und die Entfernung aus dem Offizierstande (Verlust des Offizierstitels) zu beantragen. Sein eigenes Urteil kann dann der Ehren-

richter nicht mehr in die Waagschale werfen, sein Gewissen steht unter dem Zwang der Allerhöchsten Willensmeinung.

Warum aber, muß man fragen, versagte man bis vor kurzem dem inaktiven Offizier jede Teilnahme an den Ehrengerichten und gesteht ihm neuerdings den Zutritt zu den Spruchgerichten nur in dem Falle zu, wenn diese über einen inaktiven Offizier zu befinden haben? Der aktive Offizier bzw. der Offizier des Beurlaubtenstandes darf ehrengerichtlich über den verabschiedeten Offizier urteilen, nicht umgekehrt. Dem vorwurfsfrei gedienten und erfahrenen Offizier kam eine bessere Bewertung zu, als sich in dieser Ungleichheit ausspricht. Der Ausschluß bzw. die Beschränkung der Teilnahme muß Mißtrauen erwecken, das in schroffem Widerspruch zu dem Vertrauen steht, mit dem man dem verabschiedeten Offizier das Forttragen der Uniform gestattete. Oder fürchtet man die größere Unabhängigkeit des inaktiven Offiziers und eine allzu freie Auffassung für Ehrbegriffe? Es ist oft betont worden, daß sich in der Erlaubnis zum Tragen der Uniform die Fortdauer der Teilnahme an der Standesehre aussprechen soll; in dem oben bezeichneten Ausschluß bzw. in der Beschränkung der Teilnahme an den Spruchgerichten läßt sich die Fortdauer allerdings schwer erkennen. Bei der großen Zahl inaktiver Offiziere, die wir im Deutschen Reiche haben, könnte sogar die Forderung erhoben werden, für diese besondere Ehrengerichte mit gleicher Organisation und Kompetenz zu bilden, wie sie den bestehenden innewohnt. Die aus der Aktivität übernommenen Überlieferungen bestehen ja fort. Man übersehe nur nicht, daß dem Offizier mit dem Ausscheiden aus der Armee die Ausübung der politischen Rechte zusteht, daß ein neuer Beruf auch neue Pflichten mit sich bringt. Freie Aussprache und der Ausdruck der politischen Überzeugung dürfen ebensowenig, wie bei den Offizieren des beurlaubten Standes, unter ehrengerichtliche Anklage gestellt werden, sie sind das Recht des Staatsbürgers. Es ist selbstredend, daß der inaktive Offizier mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform gewisse Pflichten übernimmt und sich dementsprechend in manchen Dingen eine Reserve aufzuerlegen hat. Man erleichtere aber dem inaktiven Offizier den Verzicht auf das Recht zum Tragen der Uniform, wenn er später die Notwendigkeit einsieht, um solchen einzukommen.

Es ist Eingang der Betrachtung gezeigt worden, daß die Einführung der Ehrengerichte einer nie geahnten Katastrophe folgte, die einen außergewöhnlichen Tiefstand des militärischen Geistes, des Begriffs für Ehre und Pflicht verriet. Das vortreffliche Offizierkorps Friedrichs des Zweiten, das dem großen Könige zu unerhörten Erfolgen verhalf, kannte kein Ehrengericht. Auch heute bestehen solche in vielen Heeren noch nicht. Weder das Offizierkorps der britischen Marine, noch das des Landheeres ist einem Ehrengericht unterworfen. Es ist unbekannt in den skandinavischen Heeren, im Türkischen und Japanischen. Das russische Offizierkorps dagegen ist Ehrengerichten unterworfen, trotzdem zeigte es sich in der Mandschurei dem japanischen weit unterlegen. Es muß bezweifelt werden, daß Ehrengerichte einen Einfluß auf die Qualität des Offizierkorps

ausüben. Nicht in Einrichtungen darf man eine Garantie gegen Herabminderung des Geistes der Ehre und Pflicht suchen, auch Strafparagrafen sind eine unvollkommene Wehr dagegen. Die beste Gewähr für Hochhaltung der Ehrliche und des Pflichtbewußtseins bleiben Erziehung und Beispiel. Das deutsche Offizierkorps soll und muß auf seiner Höhe erhalten werden. Die besten Garantien hierfür bleiben sorgfältige Auswahl des Ersatzes, Beispiel der Vorgesetzten, Gerechtigkeit, erkennbares Wohlwollen, Erziehung zur Selbstzucht, Förderung edlen Strebens.



Kaiser Wilhelm der Erste und die Kunst seiner Zeit

Von Prof. Dr. Berthold Haendke-Königsberg



an kann sich fragen, ob denn der alte Kaiser mit der Kunst während seiner Regierungszeit überhaupt etwas zu tun gehabt hat; denn eigentlich hörte man nur: Se. Majestät besuchte heute die große Kunstausstellung im Glaspalast und kaufte die und die Kunstwerke an, oder ähnliches. Von irgend einem persönlichen Eingreifen in die künstlerischen Fragen seiner Zeit vernahm man niemals etwas, kaum einmal von einer direkt erfolgten Bestellung. Der feinsinnige Kunsthistoriker Herman Grimm, für den die Kunstgeschichte noch nicht aus nach Schema F abgezogenen Künstlerbiographien, aber auch nicht aus ästhetisierenden Kunstbetrachtungen vor begeisterten Hörerinnen bestand, unterhielt sich mit der Kaiserin Augusta über literarisch-künstlerische Fragen — das war so ziemlich alles, was seinerzeit vom kaiserlichen Hof her über die Beschäftigung mit der bildenden und redenden Kunst verlautbar wurde. Allerdings trieb sich, aber ohne behördlichen Auftrag, „bei Hofe“ ein kleiner Malersmann herum, der dort so ein bißchen königlich-preußische und kaiserlich-deutsche Weltgeschichte zu erfassen und, auch ohne Wissen und Wollen, ein wenig Kulturgeschichte zu malen sich unterfing. Er hatte allerdings das Glück, die Ansichten der maßgebenden Herrschaften zu treffen, da er, ohne sich dessen bewußt zu sein, den überlieferten Reichtum der verflossenen Kunstperioden, wenn auch nur als Maler, zu nutzen verstand. Und doch ist Adolf Menzel unzweifelhaft einmal ein Sezessionist schlimmster Gattung gewesen, allerdings ohne das schöne *l'art pour l'art* programmatisch erkannt zu haben.

Also weshalb Kaiser Wilhelms verehrungswürdige Gestalt in die künstlerischen Kämpfe seiner Zeit hineinziehen, wenn von unmittelbaren Einwirkungen nicht die Rede sein kann? Es gibt Fürsten und staatliche Mächte, welche die Fähigkeit besitzen, Kräfte ihrer Epoche zur Reife gelangen zu lassen, dadurch, daß sie ihnen die Möglichkeit ruhiger Entwicklung gewähren. Das tat Kaiser